

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 9. Oktober 2009

30. Band Nr. 69

Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)

Änderung vom 14. Juni 2007

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Artikel 3, 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination¹⁾ und auf Artikel 3, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen²⁾,

beschliesst:

I.

Das Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 15. Februar 1995³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹⁾ Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.

¹⁾ BGS 411.1

²⁾ BGS 411.2

³⁾ BGS 411.3

411.3(1)

Art. 8

Lehrpläne

Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 Bst. e bis k, Abs. 2^{bis}, Abs. 4 Bst. d^{bis} und Abs. 5^{bis}

¹ Die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit bilden die Maturitätsfächer.

² Die Grundlagenfächer sind:

- a) bis d) unverändert.
- e) Biologie,
- f) Chemie,
- g) Physik,
- h) Geschichte,
- i) Geographie,
- k) Bildnerisches Gestalten und / oder Musik.

^{2 bis} Es steht den Kantonen frei, Philosophie als weiteres Grundlagfach anzubieten.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:

- a) bis d) unverändert,
- d^{bis} Informatik,
- e) bis n) unverändert.

Abs. 5 unverändert

^{5 bis} Als weiteres obligatorisches Fach belegen alle Schülerinnen und Schüler eine Einführung in Wirtschaft und Recht.

Art. 11 Bst. a

Die gesamte Unterrichtszeit für die in Artikel 9 aufgeführten Fächer muss folgende Anteile umfassen:

- a) Grundlagenfächer und obligatorische Fächer:
 - 1. Sprachen
(Erstsprache, zweite und dritte Sprache) 30 – 40 %
 - 2. Mathematik und Naturwissenschaften
(Biologie, Chemie und Physik) 25 – 35 %

- | | |
|---|-----------|
| 3. Geistes- und Sozialwissenschaften
(Geschichte, Geografie, Einführung in Wirtschaft
und Recht sowie allenfalls Philosophie) | 10 – 20 % |
| 4. Kunst
(Bildnerisches Gestalten und / oder Musik) | 5 – 10 % |

Art.11^{bis} (neu)

Interdisziplinarität

Jede Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut sind.

Art. 15 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Maturitätsnoten werden gesetzt:

- a) und b) unverändert.
- c) in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.

Art. 16 Abs. 2 und Abs. 2 Bst. b

² Die Maturität ist bestanden, wenn in den Maturitätsfächern nach Artikel 9 Absatz 1:

- a) unverändert.
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

Art. 19

Schulversuche

¹ Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von Schulversuchen und für Schweizer Schulen im Ausland können bewilligt werden.

² Abweichungen für Schulversuche sind von der Schweizerischen Maturitätskommission, solche für Schweizer Schulen im Ausland vom Eidgenössischen Departement des Innern und vom Vorstand der EDK, zu bewilligen.

Art. 20 Abs. 1 Bst. f und g

- f) die Noten der Maturitätsfächer nach Art. 9 Abs. 1;
- g) das Thema der Maturaarbeit;

411.3(1)

Art. 23

Rechtsschutz

A auf Bundesebene

Gegen Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern kann der gesuchstellende Kanton Beschwerde führen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

B auf interkantonaler Ebene

¹ Lehnt der Vorstand ein Anerkennungsgesuch ab, können der gesuchstellende Kanton und der betroffene Träger der Schule innert 60 Tagen den Entscheid bei der Plenarversammlung der EDK anfechten.

² Gegen Entscheide der Plenarversammlung kann ein Kanton gestützt auf Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)¹⁾ beim Bundesgericht Klage einreichen. Für die betroffenen Schulträger steht die Beschwerde gemäss Artikel 82 BGG zur Verfügung.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

A auf Bundesebene

Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen sind noch acht Jahre ab In-Kraft-Treten dieses Reglementes gültig.

B auf interkantonaler Ebene

Der Kanton hat bis spätestens acht Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.

Art. 25^{bis}

Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 14. Juni 2007

¹ Anerkennungsgesuche, die gemäss bisherigem Recht eingereicht wurden, werden gestützt auf bisheriges Recht beurteilt.

² Anerkennungsgesuche, die nach dem In-Kraft-Treten der Änderungen vom 14. Juni 2007 eingereicht werden, werden nach neuem Recht beurteilt.

³ Ausbildungen, deren Abschlüsse (Maturitätsausweise) gemäss bisherigem Recht anerkannt worden sind, sind innert einem Jahr nach In-Kraft-Treten der Änderungen vom 14. Juni 2007 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Änderungen sind der Schweizerischen Maturitätskommission zur Überprüfung einzureichen.

¹⁾ SR 173.110

II.

Die Änderungen vom 14. Juni 2007 treten am 1. August 2007 in Kraft.

14. Juni 2007

Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

